



Ministerium Präsidiales und Finanzen  
Herr Regierungschef Dr. Daniel Risch  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Ihr Schreiben vom 2. Mai 2023  
Referenzen  
LNR 2023-693 / BNR 2023/781

Aktenzeichen:  
931.6 / 2023-19111

Sachbearbeitung  
GAMJ

Vaduz,  
3. August 2023

## **Vernehmlassungsbericht (VNB) der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und die Beaufsichtigung von Banken und Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze**

Sehr geehrter Herr Regierungschef

An der Sitzung vom 2. Mai 2023 verabschiedete die Regierung den VNB betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und die Beaufsichtigung von Banken und Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze. Breite Kreise wurden dazu eingeladen, bis zum 3. August 2023 ihre Anregungen und Stellungnahme einzubringen.

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Datenschutzstelle (DSS):

In Bezug auf Art. 143 Bankgesetz regt die DSS eine Ergänzung des Abs. 2 an. Abs. 2 enthält die folgende Ermächtigung: «Die zuständigen inländischen Behörden dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.» Nachdem diese Ermächtigung immer im Zusammenhang mit Art. 24 und 22 des Datenschutzgesetzes zu lesen ist, regt die DSS an, auf diese beiden zusätzlichen Gesetzesbestimmungen zumindest in den Erläuterungen explizit Bezug zu nehmen.

In Bezug auf Art. 189 Abs. 3 BankG stellt sich die folgende Frage: Ist Abs. 3 so zu verstehen, dass es auf Grund der Anforderung, dass die Bekanntgabe der Daten ausschliesslich in den Räumlichkeiten der FMA stattfindet, zu keinem Transfer von personenbezogenen Daten in einen Drittstaat kommt? Sollte ein Transfer hingegen nicht ausgeschlossen werden können, wäre auf die Anwendung des Kapitel V DSGVO zu verweisen. Art. 189 Abs. 3 Bst. c BankG enthält zwar den Hinweis, dass die DSGVO für die Verarbeitung gilt, erwähnt aber den speziellen Fall des Transfers in einen Drittstaat und die diesbezüglichen Regelungen nicht. Dies sollte gegebenenfalls in den Erläuterungen näher ausgeführt werden.

Für Rückfragen steht die Datenschutzstelle gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i.A. Cornelia Sprenger  
Sekretariat